



KS Engineers

Kristl, Seibt & Co Ges.m.b.H.
Baiernstraße 122 a
A-8052 Graz
Tel.: +43 316 5995-0
Fax: +43 316 5995-1080
office@ksengineers.com
FN 55563 k LGZ Graz
UID: ATU 28657904

I. Maßgebende Einkaufsbedingungen und ihre Gültigkeit

- Die Rechtsbeziehungen zwischen dem Lieferanten und der Kristl, Seibt & Co Ges.m.b.H. oder einem mit dieser verbundenen Unternehmen (nachfolgend alle KS genannt) richten sich nach im Folgenden angeführten Einkaufsbedingungen. Diese haben für sämtliche von KS mit dem Lieferanten abgeschlossenen Bestellungen, Rahmenbestellungen sowie Verträge, wie immer diese im Einzelnen auch bezeichnet sind bzw. sein werden, Gültigkeit. Soweit im Folgenden der Begriff „Lieferant“ verwendet wird, ist darunter der von KS mit einer Lieferung, Werk- oder Dienstleistung beauftragte Vertragspartner zu verstehen.
- Die Vertragssprache ist Deutsch. Dies wird für die geltende, sowie für alle künftigen Vereinbarungen zwischen den Vertragsparteien unwiderruflich festgelegt.
- Die vorliegenden Einkaufsbedingungen wurden dem Lieferanten vor Vertragsabschluss zur Durchsicht vorgelegt und von diesem akzeptiert.
- Der Inhalt des Vertrages wird in erster Linie durch die zwischen den Vertragspartnern im Einzelnen ausgehandelten Regelungen bestimmt. Daneben und soweit keine anderen Vereinbarungen rechtswirksam getroffen wurden, gelten ausschließlich die Allgemeinen Einkaufsbedingungen, mit allen ihnen unterliegenden Dokumenten.
- Verträge jeglicher Art sowie ihre Änderungen und Ergänzungen (Preise, Stückzahlen, Termine, Spezifikationen u.a.), bedürfen zu ihrer Gültigkeit einer schriftlichen Vereinbarung, wobei eine Vereinbarung auch per E-Mail oder Fax zustande kommen kann.
- Geschäftsbedingungen des Lieferanten werden nur dann Vertragsbestandteil, wenn KS diesen bei Vertragsabschluss ausdrücklich und schriftlich zustimmt. Als Zustimmung gilt weder Schweigen, noch die Annahme und Bezahlung der Leistung. Wenn in der Bestellung von KS auf Angebotsunterlagen des Lieferanten Bezug genommen wird, ist dies nicht als Anerkennung der kaufmännischen Bedingungen des Lieferanten zu werten.
- Widersprüchliche Geschäftsinhalte, sofern diese Vertragsinhalte wurden, hindern das Zustandekommen eines gültigen Vertrages nicht. In diesem Fall gelten die nicht widersprüchlichen Teile der Geschäftsbedingungen unbeschadet, darüber hinaus ist bei widersprüchlichen Regelungen für die Vertragsauslegung der eigentliche Parteienwille, unter Zugrundelegung der entsprechenden gesetzlichen Vorschriften, maßgeblich.
- Festgehalten wird, dass diese allgemeinen Einkaufsbedingungen alle früher geltenden ersetzen und nunmehr ausschließlich diese allgemeinen Einkaufsbedingungen in der aktuellen Form zu Tragen kommen.
- Aus Gründen der leichten Lesbarkeit wird in diesen Einkaufsbedingungen auf eine geschlechtsspezifische Differenzierung wie z. B. Lieferant / -Innen verzichtet. Entsprechende Begriffe gelten im Sinne der Gleichbehandlung für beide Geschlechter.

II. Angebote

- Angebote, Planungen und Kostenvoranschläge des Lieferanten, selbst wenn diese auf Anfrage von KS erstellt wurden, haben unentgeltlich zu erfolgen und entfalten keinerlei rechtliche Bindungswirkung für KS.
- Angebote sind mit Eingehen der Anfrage umgehend an KS zu übermitteln. Der Lieferant hat bei der Abgabe seines Angebots auf etwaige Abweichungen zur Anfrage ausdrücklich hinzuweisen.
- Angebote des Lieferanten haben eine ausdrücklich zu bezeichnende Annahmefrist für ihr gültiges Zustandekommen zu beinhalten. Verfügen diese über keine derartige Frist, kann

KS das gelegte Angebot auch zu einem späteren Zeitpunkt zu dem darin enthaltenen Preis in Anspruch nehmen und darf durch den Lieferanten kein höherer Preis als im Angebot veranschlagt werden. Eine Preissenkung hat der Lieferant jedoch umgehend an KS mitzuteilen und das vorliegende Angebot um diese anzupassen.

- Angebotsunterlagen werden nicht retourniert, Muster werden nicht vergütet, außer dies wurde ausdrücklich und schriftlich vereinbart.

III. Bestellabwicklung

- Für KS rechtsverbindliche Bestellungen werden ausschließlich in schriftlicher Form, hierzu zählen auch Bestellungen per E-Mail, erteilt.
- Ab Eingang einer rechtsverbindlichen Bestellung hat der Lieferant binnen einer Frist von 3 Tagen eine schriftliche Bestellbestätigung an KS zu übermitteln. Diese ist via E-Mail an einkauf@ksengineers.com zu richten.
- Wird durch den Lieferanten eine fristgerechte Auftragsbestätigung übermittelt, oder der Auftrag nicht schriftlich binnen zuvor genannter Frist abgelehnt, oder beginnt der Lieferant ohne vorherige Rückmeldung mit den entsprechenden Ausführungshandlungen, gilt die Bestellung in der jeweiligen Form als akzeptiert und ist somit zwischen den Parteien ein rechtswirksamer Vertrag zustande gekommen.
- Der Lieferant bestätigt, dass seinerseits ausschließlich ausreichend ermächtigte Personen in der Bestellabwicklung und Auftragsdurchführung eingesetzt werden und dass nur solche Personen für den Lieferanten rechtsverbindliche Erklärungen abgeben können.
- In der Korrespondenz des Lieferanten mit KS ist stets die Bestellnummer anzugeben.
- KS behält sich das Recht vor, jederzeit die Unterbrechung der weiteren Auftragsdurchführung („Sistierung“) zu verlangen, oder auch ohne Verschulden des Lieferanten ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten („Stornierung“).
- Im Falle einer Sistierung für eine Dauer von mehr als 6 Monaten, kann der Lieferant ab dem 7. Monat den Ersatz der ihm tatsächlich erwachsenen Kosten, nicht aber den des entgangenen Gewinnes, begehren. Für den Kostenersatz hat der Lieferant bei sonstigem Anspruchsverlust, die aus der Verzögerung resultierenden Kosten detailliert darzustellen und binnen angemessener Frist geltend zu machen.
- Im Falle der Stornierung ist der Lieferant berechtigt, die bis zum Tag des Rücktritts nachweislich erbrachten Leistungen/Lieferungen in Rechnung zu stellen. Nicht verrechnen darf der Lieferant jedoch in diesem Zusammenhang den entgangenen Gewinn sowie freiwillig erbrachte Mehraufwendungen.

IV. Zahlung

- Die Zahlung erfolgt im Rahmen der jeweils vereinbarten Ziele. Falls keine gesonderte Vereinbarung getroffen wurde, sind nachstehende Konditionen maßgeblich: 14 Tage 3% Skonto oder 30 Tage netto. Die Frist beginnt mit Erhalt der vertragsgemäßen Leistung sowie mit Eingang einer ordnungsgemäßen und nachprüfaren Rechnung. Sofern neben der eigentlichen Lieferung oder Leistung vom Lieferanten Abnahmepapiere, Materialzeugnisse oder andere Dokumente beizubringen sind, tritt die Fälligkeit der Rechnung erst mit vollständigem Eingang dieser Unterlagen bei KS ein. Bei vom Lieferanten zu erbringenden Werkleistungen, wird dessen Rechnung erst fällig, wenn die Werkleistung schriftlich durch KS abgenommen wurde. Bei Annahme verfrühter Lieferungen richtet sich die Fälligkeit nach dem vereinbarten Liefertermin.
- Für jede vereinbarte Anzahlung ab einem Betrag von 20.000 € netto, ist vom Lieferanten eine unbefristete Bankgarantie eines

Kristl, Seibt & Co Ges.m.b.H., Graz / FN 55563 k LGZ Graz / UID-Nummer ATU28657904

KS0000-93186173-14773

Seite 1 von 6

Dokumenteigner: Seibt Daniela
Klassifizierung: Intern

Freigegeben: Hochstrasser Christoph
Version (Status): 19.0 (Genehmigt)
Prozess: Integriertes Managementsystem

Dokument-Nr.: 001898
Ausgabe: 02.04.2026
Gedruckt: 14.04.2026

- erstklassigen europäischen Bankinstitutes (EWR) in Höhe der geleisteten Anzahlung an KS vorzulegen.
3. Zahlungen werden von KS an die auf der Rechnung angegebene Empfängerbank durch Überweisung geleistet. Alle Rechnungen müssen die notwendigen Bankverbindungen, u.a. IBAN und BIC, enthalten.
 4. Die Vertragsparteien vereinbaren, dass alle sich aus dem Vertrag ergebenden Zahlungsverpflichtungen in EURO, auf Grundlage des am Tage der Zahlung gültigen Umrechnungskurses, zu erfolgen haben.
 5. Der Lieferant ist ohne vorherige schriftliche Zustimmung durch KS nicht berechtigt, seine Forderungen gegen KS abzutreten, oder durch Dritte einziehen zu lassen.
 6. KS ist berechtigt mit offenen Forderungen gegen den Lieferanten, sofern diese bereits fällig sind, aufzurechnen.
 7. Rechnungen sind unter Angabe der Bestellnummer, sowie nach dem Versand der Ware, an die in der Bestellung angegebene Rechnungsadresse postalisch zu übersenden. Die elektronische Rechnungsübermittlung ist nicht zulässig. Rechnungskopien und Teilerrechnungen sind als solche zu kennzeichnen. Rechnungsbeträge, die Leistungsabweichungen und/oder Regieleistungen betreffen, sind gesondert auszuweisen und im Einzelnen zu belegen.
 8. Die Reihenfolge der Positionen auf Lieferschein und Rechnung muss mit der Reihenfolge der Bestellung übereinstimmen, die Positionstexte müssen den Positionstexten der Bestellung zuordenbar sein.
 9. Alle Rechnungen müssen die Formalvorschriften des § 11 UStG zur Ausstellung von Rechnungen erfüllen.
 10. Rechnungen, die formalrechtliche, sachliche oder rechnerische Mängel bzw. Fehler aufweisen, begründen bis zu der mit KS akkordierten Richtigstellung keine Fälligkeit der Zahlung und können innerhalb der Zahlungsfrist von KS zurückgesendet werden. In diesem Fall beginnt die Zahlungsfrist erst mit dem Eingang der richtiggestellten Rechnung zu laufen.
 11. Beim Auftritt von Leistungsstörungen ist KS berechtigt, die Zahlung bis zur ordnungsgemäßen Erfüllung zur Gänze zurückzuhalten und zwar ohne Verlust von Rabatten, Skonti oder ähnlichen Zahlungsvergünstigungen.
 12. Aus der Zahlung ergibt sich unter keinen Umständen die Anerkennung der Ordnungsmäßigkeit/Mangelfreiheit einer Lieferung oder Leistung. Es kann somit kein Anspruchsverzicht im privatrechtlichen Sinn davon abgeleitet werden.
 13. Ort der Zahlung ist Graz. Die Rechnungen gelten mit dem Abbuchungsdatum vom Konto der Kristl, Seibt & Co GmbH (=KS) als bezahlt.

V. Verpackung / Versand / Ursprungsnachweis

1. Die Versand- bzw. Lieferkosten hat der Lieferant zu tragen. Sofern keine anderen Vereinbarungen getroffen wurden, ist die Form der Verpackung, unter Berücksichtigung der spezifischen Anforderungen des zu liefernden Gegenstandes sowie unter Bedachtnahme auf die von KS erteilten Verpackungsvorgaben, vom Lieferanten selbstständig auszuwählen.
2. Die Verpackung muss so gewählt werden, dass jegliche Art von Beschädigung und Korrosion des Liefergegenstandes während des Transportes ausgeschlossen werden kann sowie, dass eine Lagerung für die Dauer von zumindest 6 Monaten unter üblichen Lagerbedingungen beschadigungsfrei möglich ist.
3. Die Kennzeichnung, Verpackung, Beschriftung, Identifizierung, Abfertigung und Gebrauchsanweisung (OEM Produkt) der bestellten Liefergegenstände, müssen in Übereinstimmung mit den Vorgaben von KS, in Ermangelung solcher, nach der Übung des Verkehrs erfolgen. Des Weiteren müssen die Auswahl des Transporteurs sowie die der Transportart der Übung des Verkehrs entsprechen.
4. Der Lieferschein muss zumindest nachstehende Angaben zum Liefergegenstand enthalten: Bestellnummer, Angaben über die gelieferte Menge, Benennung und Teilenummer inkl. Änderungsindex.
5. Der Lieferant ist verpflichtet, KS für die Folgen aller von ihm verursachten Mehraufwendungen, resultierend aus der Nichteinhaltung einer der vorbeschriebenen Bestimmungen, zu entschädigen.
6. Falls zwischen dem Lieferanten und KS die Geltung von speziellen Incoterms (in der jeweils aktuellen Fassung) vereinbart wurde, so sind diese Bestimmungen vorrangig auf das Vertragsverhältnis anzuwenden. Wird durch den Lieferanten generell auf die Bestimmungen der Incoterms verwiesen, wurde hierzu aber keine spezielle Vereinbarung getroffen, so gilt das Geschäft im EWR als nach dem Term DAP, bei Drittlandsgeschäften als nach dem Term DDP, abgeschlossen.

7. Für Lieferungen aus Präferenzländern hat der Lieferant den Präferenznachweis jeder Lieferung beizufügen. Die Langzeitlieferantenerklärung gem. Verordnung (EG) Nr. 1207/2001 ist einmal jährlich vorzulegen.
8. Der zollrechtliche Ursprung neu aufgenommener Liefergegenstände, oder ein Ursprungswechsel dieser, ist KS unverzüglich und unaufgefordert anzuzeigen. Der Lieferant haftet für sämtliche Nachteile, die KS durch eine nicht ordnungsgemäße oder verspätet abgegebene Lieferantenerklärung entstehen.
9. Der Lieferant hat weiters dafür zu sorgen, dass bei jeder Lieferung, welche von KS vorab oder nachfolgend als Drittlandlieferung tituliert werden kann, der Ursprungsnachweis oder eine Langzeitlieferantenerklärung in rechtsgültiger Weise vorliegt. Diese sind an KS unaufgefordert zu übermitteln.

VI. Gefahrenübergang

1. Wurde die Anwendung der DAP bzw. DDP Incoterms vertraglich ausgeschlossen, erfolgt der Gefahrenübergang, sowie die Übertragung des Eigentums an den vom Lieferanten zu erbringenden Lieferungen bzw. Leistungen, erst mit vollständiger Übernahme durch KS am Erfüllungsort. Durch Teillieferungen und Teilleistungen, sowie durch die Inbetriebnahme- oder Ingebrauchnahme von Teillieferungen und Teilleistungen, selbst wenn diese vertraglich vereinbart wurden, wird kein Gefahrenübergang begründet.

VII. Liefer- und Leistungsumfang

1. Der Lieferant ist verpflichtet, den vereinbarten Liefer- und Leistungsumfang (inkl. vollständiger Dokumentation entsprechend dieser Einkaufsbedingungen bzw. der vertraglichen Vereinbarungen) ordnungsgemäß, zur vereinbarten Zeit, vollständig und zum vereinbarten, unveränderlichen Pauschalpreis (= garantierter Maximalpreis, Minderungen sowie Einsparungen werden zugunsten von KS abgerechnet) zu erfüllen.
2. Zur Erfüllung des vereinbarten Liefer- und Leistungsumfanges, den damit zusammenhängenden Verpflichtungen/Obliegenheiten und insbesondere zur Sicherstellung einer reibungsfreien Bestellabwicklung, einer einwandfreien und zügigen Montage/Inbetriebnahme sowie des einwandfreien, industriellen Betriebes, ist der Lieferant unter anderem dazu verpflichtet, die Inhalte der Bestellgrundlagen und der technischen Spezifikationen der Bestellung sorgfältig auf Vollständigkeit, Tauglichkeit und Fehlerfreiheit zu überprüfen und KS unverzüglich auf erkennbare Probleme in diesem Zusammenhang aufmerksam zu machen. Darüber hinaus ist der Lieferant dazu verpflichtet, sich über die am Einsatz-/Montageort der Lieferungen/Leistungen konkret gegebenen Örtlichkeiten, Einbau- und Betriebsbedingungen dergestalt zu informieren, dass die Funktions- und Leistungsfähigkeit der Lieferungen/Leistungen für den erkennbaren Verwendungszweck unter den gegebenen Rahmenbedingungen gewährleistet ist. Diesbezüglich wird KS dem Lieferanten, nach vorherigem rechtzeitigen Ersuchen, in angemessenem Umfang und innerhalb der üblichen Bürozeiten, Zugang zu den hierfür relevanten Örtlichkeiten/Betriebsteilen ermöglichen.
3. Bei der Erfüllung des vereinbarten Liefer- und Leistungsumfanges, hat der Lieferant auch sämtliche am Erfüllungsort geltenden gesetzlichen Regelungen/Vorschriften, den Stand der Technik, sowie die auf den jeweiligen Liefer- und Leistungsumfang anwendbaren techn. Standards/Normen, als Mindestanforderung einzuhalten. Darüberhinausgehende vertragliche Vereinbarungen hinsichtlich techn. Spezifikationen und Ausführungsstandards bleiben hiervon unberührt.
4. Zur vollständigen Erfüllung des vereinbarten Liefer- und Leistungsumfanges gehört insb. auch die wirksame Übertragung des uneingeschränkten, unbelasteten Eigentums an der Lieferung auf KS und die Verschaffung der uneingeschränkten Verfügungsgewalt bezüglich sämtlicher Teile, inklusive aller für die Inbetriebnahme, den dauerhaften Betrieb und die fortlaufende Wartung/Instandhaltung notwendigen bzw. darüberhinausgehend vereinbarten Unterlagen/ Dokumentationen.

VIII. Liefertermine und -fristen / Liefermengen

1. Die in der Bestellung angegebene Lieferadresse, sowie die vereinbarten Liefertermine, -fristen und -mengen, sind verbindlich. Vorab- bzw. Teillieferungen, sowie die Lieferung bzw. Leistung von Mehr- oder Mindermengen, sind nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung von KS zulässig.

2. Maßgebend für die Einhaltung des Liefertermins, oder der Lieferfrist, ist der Eingang der Ware bei KS oder dem in der Bestellung angegebenen Erfüllungsort.
3. Die Lieferungen erfolgen nach DAP bzw. DDP (Incoterms letztgültige Fassung) unter Berücksichtigung der üblichen Transportzeit. Der Lieferant hat die Produkte so bereitzustellen, dass der rechtzeitige Eingang bei KS oder einem Dritten gewährleistet ist. Diese Pflicht umfasst auch die termingerechte Bereitstellung für die Abholung der Lieferung durch einen Paketdienst/Frachtführer zu einem von diesem vorgegebenen Zeitpunkt.
4. Die vereinbarten Liefertermine gelten als verbindlich und sind abweichungsfrei einzuhalten. Hieraus ergibt sich die Verpflichtung des Lieferanten, den von ihm beauftragten Paketdienste / Frachtführer, mit allen ihm zur Verfügung stehenden Mitteln, zur Einhaltung des vereinbarten Liefertermins anzuhalten. Daraus entstehende Mehrkosten durch Sonderleistungen des Transporteurs trägt der Lieferant.
5. Lieferungen vor dem hierfür vereinbarten Termin sind nur einvernehmlich zulässig. KS ist berechtigt, Lieferungen, die vor dem vereinbarten Termin eingelangt sind und nicht vorab angemeldet wurden, oder welche die vereinbarten Mengen überschreiten, auf Kosten und Gefahr des Lieferanten zurückzusenden, oder diesem die angemessenen Kosten der Lagerhaltung zu verrechnen.
6. Der Lieferant ist dazu verpflichtet, einen Sicherheitsbestand an Waren festzulegen, den dieser in seinen eigenen Lagern sowie auf seine eigenen Kosten und Gefahren zu halten hat.
7. Der Lieferant ist dazu verpflichtet, eine entsprechende Ausfallstrategie für seine Produktionsstätten und Anlagen zu unterhalten, um im Anlassfall die termingemäße Belieferung an KS sicherstellen zu können.
8. Entsprechende Ersatzteile, für die von KS beim Lieferanten bestellten Lieferungen, sind von diesem auf Verlangen von KS für eine Dauer von mindestens 10 Jahren nach Projektabschluss weiterhin zu produzieren. Dem Lieferanten ist es untersagt, andere Unternehmen außer KS mit diesen im Vorrat gefertigten Ersatzteilen zu beliefern. Die gegenständlichen Ersatzteile sind vom Lieferanten zu verwahren. Die zur Herstellung der Ersatzteile benötigten Fertigungsmittel sind vom Lieferanten ebenfalls, auch wenn diese zwischenzeitlich nicht oder nicht mehr vom Lieferanten für Arbeitsaufträge benötigt werden, zu verwahren und in Stand zu halten.

VIX. Änderungen

1. KS kann jederzeit Änderungen des Liefergegenstandes bezüglich Konstruktion, Verfahren und Ausführung verlangen, welche, sofern es dem Lieferanten zumutbar ist, von diesem umgehend umzusetzen sind. Dabei sind die Auswirkungen, insbesondere hinsichtlich der Mehr- oder Minderkosten angemessen einvernehmlich zu regeln.
2. Der Lieferant ist verpflichtet, Änderungen zu einem von KS vorgegebenen Termin zu erbringen. In diesem Falle übernimmt KS die Kosten für die noch nicht geänderten, fertiggestellten Liefergegenstände sowie zugehörige Halbfabrikate und Rohstoffe. Diese Übernahme erfolgt jedoch ausschließlich im Umfang der im Liefervertrag verbindlich erklärten Fertigungs- und Materialfreigabe und nur sofern diese Bestände vom Lieferanten nicht anderweitig verwendet werden können. Der Lieferant ist angehalten, alle Vorkehrungen zu treffen, um nur im notwendigen und verhältnismäßigen Ausmaß zu produzieren.
3. Auf Änderungen, Ergänzungen sowie Nachträge/Mehrungen zu Bestellungen, kann sich der Lieferant nur dann berufen, wenn sie vom zuständigen Einkauf von KS ausdrücklich schriftlich beauftragt bzw. schriftlich bestätigt wurden. Falls Änderungen, Ergänzungen und/oder Nachträge/Mehrungen auf anderem Wege, oder von einer anderen Stelle, beim Lieferanten beauftragt werden, und/oder nicht zweifelsfrei erkennbar ist, dass sie in Abstimmung mit dem zuständigen Einkauf von KS erfolgt sind, ist der Lieferant jedenfalls verpflichtet, den zuständigen Einkauf von KS unverzüglich schriftlich zu informieren und eine schriftliche Bestätigung diesbezüglich einzuholen. Widrigenfalls sind derartige Änderungen, Ergänzungen und Nachträge/Mehrungen als nicht rechtsverbindlich vereinbart anzusehen. In diesem Fall gehen sämtliche hieraus entstehenden Kosten und Nachteile zu Lasten des Lieferanten.
4. Änderungen an OEM Produkten sind vom Lieferanten unverzüglich mitzuteilen. KS behält sich die Möglichkeit vor, das gegenwärtige OEM Produkt weiter zu beziehen.

X. Beistellungen

1. Von KS beigestelltes Material, Stoffe, Behälter, Spezialverpackungen, Werkzeuge, Messmittel oder Ähnliches, (Beistellungen) bleiben Eigentum von KS.
2. Bei erfolgter Verarbeitung, Verbindung oder Vermischung von Beistellungen, wird KS im Verhältnis des Wertes der Beistellung Miteigentümerin am neuen Erzeugnis. Ein Zurückbehaltungsrecht, gleich aus welchem Grund, steht dem Lieferanten an den Beistellungen nicht zu.

XI. Dokumentation

1. Sofern keine anderslautende Vereinbarung getroffen wurde, sind Unterlagen/Dokumentationen in deutscher Sprache zu liefern.
2. Sofern für Liefergegenstände/Leistungen vertragliche oder handelsübliche Dokumentationspflichten bestehen, hat der Lieferant die entsprechenden Aufzeichnungen zu führen und die Prüfungsunterlagen/Dokumentation über 10 Jahre nach Durchführung der letzten Lieferung aufzubewahren. Bei Bedarf hat der Lieferant KS diese binnen einer Frist von 14 Tagen nach Aufforderung vorzulegen.
3. Vertraglich können bei Bedarf auch längere Aufbewahrungsfristen vereinbart werden. Die vorgenannten Pflichten sind auf allfällige Subunternehmer und Unterlieferanten zu übertragen.
4. Der Lieferant hat alle Zertifikate, welche der Konformitätserklärung entsprechen, zur Einsicht und Ablage für KS zur Verfügung zu stellen und KS unverzüglich über diesbezügliche Änderungen zu informieren.
5. Die Rückverfolgbarkeit von qualitätsrelevanten Produkten, muss seitens des Lieferanten lückenlos bis zum Rohmaterial nachgewiesen, jederzeit einsehbar dokumentiert und ggf. auf Wunsch von KS bei jeder Lieferung zur Verfügung gestellt werden (z.B. 3D Messdaten).
6. Die Konformitätserklärung muss den Hersteller, die Identifizierung des Produktes sowie eine Erklärung, dessen Freigabe (unterzeichnet) und Klassifizierung, Angaben zum Konformitätsverfahren und Zertifikatsnummer des Auditors ausweisen.
7. Auf Anforderung hat der Lieferant binnen angemessener Frist Zeichnungen und sonstige Konstruktionsunterlagen zu direkten und indirekten Produkten/Leistungen, sowie sämtliche Detailinformationen gemäß der Bestellung, an KS zu übermitteln.
8. Sollte die gelieferte Ware nicht den zugehörigen Dokumentationen oder den in der Bestellung formulierten Vereinbarungen entsprechen, so werden die dadurch entstehenden Kosten seitens KS dem Lieferanten in Rechnung gestellt. Als Mindestpauschale werden EUR 75 als Dokumentationsaufwandsentschädigung angesetzt.

XII. Qualität

1. Der Lieferant ist dazu angehalten, ein Qualitätsmanagement nach ISO 9001 in seinem Unternehmen zu etablieren. Falls ein solches noch nicht eingerichtet wurde, muss dieses in absehbarer Zeit angestrebt werden und ist der Bedarf zwischenzeitlich mit ähnlichen bzw. angelehnten Managementsystemen abzudecken.
2. Der Lieferant ist weiters angehalten, Zertifizierungen nach ISO 14001 (Umweltmanagementsystem) und ISO 45001 (Arbeits- und Gesundheitsschutz-Management) an KS vorzulegen.
3. Alle Produkte haben den grundlegenden Anforderungen der Richtlinie 2006/42/EG zu entsprechen. Zugekaufte OEM Produkte haben mit den vom Lieferanten zertifizierten Produkten identisch zu sein.
4. Der Lieferant hat für die Entwicklung, Herstellung und Lieferung seiner Gegenstände die anerkannten Regeln der Technik sowie die spezifischen, von KS auferlegten, Anforderungen und Vorschriften einzuhalten und ist dazu verpflichtet, allfällige gesetzliche Vorschriften, die im Hersteller- sowie im Abnehmerland gelten und denen das gelieferte Produkt unterliegt, gemäß dem jeweils letztgültigen Stand dieser Vorschriften zu erfüllen.
5. Der Lieferant stimmt zu, eine Überprüfung seines Qualitätsmanagementsystems sowie der jeweils betroffenen Herstell- und Prüfverfahren durch KS, oder durch einen von KS autorisierten Dritten (z.B. KS - Kunden), mittels QM-Systemaudits und / oder Prozess Audits nach fristgerechter Voranmeldung durchführen zu lassen.
6. Der Lieferant ist dafür verantwortlich, dass allfällige Subunternehmer und Unterlieferanten ebenfalls nach den vorgenannten Grundsätzen und Regeln handeln. Festgehalten wird, dass der Lieferant KS vor Beiziehung eines solchen schriftlich darüber zu informieren hat, welchen Subunternehmer er für welche Aufträge/Auftragsteile beiziehen will. KS kann die Beiziehung binnen 5 Werktagen schriftlich untersagen.

Unterbleibt ein gegenständlicher Widerspruch durch KS, gilt die Beziehung des Subunternehmens als genehmigt.

XIII. Rechtliche Anforderungen

- Der Lieferant hat die bei der Herstellung seiner Erzeugnisse und Lieferungen alle zur Anwendung gelangenden arbeitsrechtlichen Bestimmungen, insbesondere die Bestimmungen über Arbeitnehmerschutz und jene gegen Lohn- und Sozialdumping, lückenlos einzuhalten sowie ausschließlich menschenrechtskonform zu agieren.
- Alle Erzeugnisse und Lieferungen haben unter den jeweils zur Anwendung gelangenden umweltschutzrechtlichen Bestimmungen zu entsprechen.
- Für Materialien und Gegenstände, von denen aufgrund ihrer Natur, ihrer Eigenschaften oder ihres Zustandes, Gefahren für Leben und Gesundheit von Menschen, Gefahren für die Umwelt sowie für die Schadensfreiheit von Gegenständen ausgehen können, und die deshalb eine Sonderbehandlung in Bezug auf Verpackung, Transport, Lagerung, Umgang und Abfallentsorgung erfahren müssen, hat der Lieferant KS ein den jeweils geltenden gesetzlichen Vorschriften entsprechendes Sicherheitsdatenblatt oder Unfallmerkblatt zu übergeben.
- Der Lieferant leistet Gewähr für die eindeutige Kennzeichnung seiner Lieferungen und Leistungen, wenn diese sicherheits- oder umweltrelevante Eigenschaften aufweisen. Diese müssen durch internationale Gefahrenkennzeichnung sowie durch Hinweise in deutscher Sprache eindeutig ausgewiesen sein.
- Die zuvor genannten Verpflichtungen hat der Lieferant auch auf seine Zulieferbetriebe zu überbinden und hat ausschließlich von solchen Partnern Waren oder Leistungen zu beziehen, die lückenlos menschen-, umwelt-, und arbeitsrechtskonform handeln.

XIV. Lieferverzug

- Bei Nichteinhaltung des vereinbarten Liefertermins berechnet KS dem Lieferanten je angefangenen Verzugstag (Kalendertag) 1 % vom Gesamtauftragsvolumen.
- Ist für den Lieferanten erkennbar, dass er die vereinbarten Lieferfristen oder Liefertermine nicht einhalten kann, so hat er KS dies unverzüglich unter Angabe der voraussichtlichen Verzögerungsdauer schriftlich anzuzeigen.
- Der Lieferant hat auf eigene Kosten alle geeigneten Maßnahmen zu setzen, um Verzögerungen so kurz wie möglich zu halten. Die beabsichtigten Maßnahmen sind KS unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Die Verantwortung des Lieferanten für die rechtzeitige Vertragserfüllung bleibt hierdurch unberührt.
- Gerät der Lieferant mit der Erfüllung seiner vertraglichen Verpflichtungen in Verzug, kommt KS das Wahlrecht zu, unter Setzung einer angemessenen Nachfrist, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten. Ab Zugang der Rücktrittserklärung in die Lieferantensphäre, ist eine schuldbefreiende Leistung/Lieferung durch diesen nicht mehr möglich. Bei Ausübung des Rücktrittsrechtes durch KS, sind bereits empfangene Zahlungen für in Verzug geratene Lieferungen/Leistungen, jeweils ganz, oder dem Ausmaß des teilweisen Rücktritts entsprechend, binnen einer Frist von 14 Tagen ab Zugang der Rücktrittserklärung an KS unaufgefordert rück zu überweisen. Wurden von KS im Hinblick auf die eigentlich beabsichtigte Dauer des Vertragsverhältnisses Zahlungen bereits im Vorhinein geleistet, sind auch diese, unter Einhaltung der zuvor genannten Modalitäten, unaufgefordert an KS rück zu überweisen.
- Bei schuldhaft verursachtem Verzug ist der Lieferant verpflichtet, die hierdurch verursachten Schäden und Mehrkosten zu ersetzen. Unter Mehrkosten sind in diesem Zusammenhang alle Kosten für die zur Erreichung des Vertragszweckes notwendigen Mittel zu subsumieren. Als Mittel sind nicht nur Materialien, Know-how und Informationen zu verstehen, sondern auch Kosten für Personal und externe Dienstleister/Workerbringer.
- Des Weiteren hat der Lieferant den für KS entgangenen Gewinn sowie alle für KS aus Schadenersatz- oder Vertragsstrafen entstandenen Kosten zu ersetzen, zu welchen KS aufgrund von Vertragsverletzungen gegenüber Dritten verpflichtet wurde, die ihren Ursprung im schuldhaften Lieferverzug des Lieferanten haben.

XV. Mängelanzeige

- Alle Lieferungen gelten bezüglich ihrer Mängelfreiheit als „mit Vorbehalt“ übernommen. KS trifft keine, wie auch immer geartete Verpflichtung, die Angaben des Lieferanten über die Mengenidentitätsprüfung hinausgehend zu kontrollieren.

- KS hat Mängel einer Lieferung, sobald diese nach den Gegebenheiten eines ordnungsgemäßen Geschäftsablaufes festgestellt wurden, dem Lieferanten binnen angemessener Frist anzuzeigen. Insoweit kommt dem Lieferanten der Einwand der verspäteten Mängelrüge nicht zu.
- Im Übrigen stellt die Wareneingangsprüfung bei KS nur eine ergänzende, nicht obligatorische Qualitätssicherungsmaßnahme dar, mittels welcher die geforderte Qualität auditmäßig überprüft wird. Der Lieferant ist daher für die einwandfreie und dokumentationskonforme Qualität seiner Erzeugnisse alleine und in vollem Umfang verantwortlich und verzichtet daher ausdrücklich auf den Einwand der nicht oder nicht gehörig durchgeführten Mängelrüge.

XVI. Reklamationen

- Kommt es zum Eintritt eines Reklamationsfalles, ist dieser durch den Lieferanten ab Meldung von KS umgehend zu behandeln. Der Lieferant ist dazu verpflichtet, zum Zwecke einer nachhaltigen Fehlerbehebung ein 4-D-Report-System einzusetzen.
- Die Reklamationsabwicklung hat ausnahmslos nach den im Folgenden festgelegten Schritten zu erfolgen. Reklamationen sind von KS schriftlich an den Lieferanten zu richten. Der Lieferant hat KS zur sicheren und problemlosen Reklamationsabwicklung die entsprechenden Stellen bzw. Ansprechpersonen in seinem Unternehmen bekannt zu geben. Diese haben den Eingang einer Reklamation umgehend an KS schriftlich zu bestätigen.
- In weiterer Folge ist der Lieferant dazu verpflichtet, binnen 48 Stunden eine umfassende Reklamationsstellungnahme an KS zu übermitteln. Diese hat neben einem 4-D-Report auch die weitere Vorgehensweise hinsichtlich der Mängelbehebung zu beinhalten. Entsteht durch die geplante Vorgehensweise ein Nachteil für KS, oder ist diese für KS mit einem unverhältnismäßigen bzw. nicht zumutbaren Aufwand verbunden, ist KS berechtigt vom Lieferanten binnen einer Frist von 3 Tagen eine neue Reklamationsstellungnahme, inklusive Planung der Mängelbehebung, zu verlangen. Mit schriftlicher Zustimmung durch KS, hat der Lieferant sodann den Mangel entsprechend dieser Stellungnahme zu beheben.
- Die weitere Reklamationsabwicklung ergibt sich aus dem Punkt Gewährleistung.
- Die Reklamation ist als Mängelrüge anzusehen.
- Pro berechtigtem Reklamationsfall wird von KS eine Bearbeitungsgebühr von EUR 75,00 dem Lieferanten in Rechnung gestellt. Der Lieferant ist dazu verpflichtet, diese binnen einer Frist von 14 Tagen ab Rechnungszugang an KS zu entrichten.

XVII. Gewährleistung

- Der Lieferant leistet Gewähr für die Mängelfreiheit, sowohl im Hinblick auf Sach-, als auch Rechtsmängel seiner Lieferungen und Leistungen. Die Gewährleistungsfrist beträgt für Mängel an beweglichen, sowie für Mängel an unbeweglichen Sachen, mindestens 3 Jahre. Der Fristenlauf beginnt mit der Übergabe an KS. Betrifft ein Mangel zugesicherte Sacheigenschaften der Lieferung, kann dieser selbst dann beansprucht werden, wenn der Mangel erst nach Ablauf der eigentlichen Gewährleistungsfrist kenntlich wird.
- Die Mängelfreiheit ist während des gesamten Gewährleistungszeitraumes vom Lieferanten nachzuweisen.
- Bei Lieferung von mangelhafter Ware, ist dem Lieferanten vor Beginn der Fertigung (Bearbeitung oder Einbau) Gelegenheit zur Verbesserung oder zum Austausch der jeweiligen Sache, nach den Maßgaben der vorstehenden Reklamationsvorschriften, zu geben. Die Verbesserung, bzw. der Austausch, sind innerhalb angemessener, von KS vorgegebener, Frist und mit möglichst geringen Unannehmlichkeiten für KS vorzunehmen.
- Der Lieferant hat die Verbesserungs- und/ oder Austauschhandlung an einem von KS bestimmten Ort durchzuführen. Alle hiermit in Zusammenhang stehenden Kosten trägt der Lieferant unter Zugrundelegung seiner Gewährleistungsverpflichtung.
- Ist ein Austausch oder eine Verbesserung der mangelhaften Lieferung nicht möglich, im Vergleich zum Wert der Lieferung unverhältnismäßig oder mit unzumutbaren Unannehmlichkeiten für KS verbunden, kann KS umgehend den Gewährleistungsbehef der Preisminderung, oder sofern es sich nicht um einen geringfügigen Mangel handelt, den Gewährleistungsbehef der Wandlung geltend machen.
- Ein solcher Wechsel auf die sekundären Gewährleistungsbehefe kommt KS auch dann zu, wenn der

Lieferant binnen einer Frist von 4 Wochen ab Mängelrüge die Ausführung der primären Gewährleistungsbefehle verweigert, nicht vornimmt oder nicht vornehmen kann.

7. In dringenden Fällen, bzw. bei nicht ordnungsgemäßer Mängelbehebung, ist KS ohne Setzung einer Nachfrist, jedoch nach Rücksprache mit dem Lieferanten, dazu berechtigt, die Nachbesserung selbst vorzunehmen, oder durch einen Dritten ausführen zu lassen. Hierdurch entstehende Kosten trägt der Lieferant.
8. Im Fall einer mangelhaften Lieferung kommt KS gegenüber dem Lieferanten ein Zurückbehaltungsrecht im Hinblick auf die von KS zu erbringende Geldleistung, sowie auf die bereits erfolgte Lieferung zu. Nur im Fall, dass eine Übersendung der mangelhaften Lieferung zur Wahrnehmung der Gewährleistungsverpflichtung durch den Lieferanten notwendig ist, erfolgt eine vorzeitige Rücksendung der mangelhaften Lieferung durch KS. In allen anderen Fällen erfolgt eine umgehende Rücksendung der Lieferung, bzw. Bezahlung des vereinbarten Entgeltes, ab Anzeige der Mängelbehebung durch den Lieferanten. Die Rücksendung erfolgt jedoch in jedem Fall auf Kosten und Gefahr des Lieferanten.
9. Handelt es sich bei einem Mangel um einen verdeckten und wird dieser somit erst nach Verwendung/Einbau etc. der Lieferung kenntlich, gelten die gegenständlichen Gewährleistungsbestimmungen sinngemäß in vollem Umfang. Der Einwand einer verspäteten Mängelrüge wird im gegenständlichen Fall folglich von den Parteien ausgeschlossen.
10. Im Fall eines nachträglichen Kenntlichwerdens im obigen Sinne, hat der Lieferant auch für die damit in Zusammenhang stehenden Mangelfolgeschäden aufzukommen. Hierzu zählen insbesondere, jedoch nicht abschließend, die Kosten der Montage und Demontage von Bauteilen, die für die Beseitigung des Mangels erforderlich sind sowie für die durch den Mangel notwendig gewordenen Reparaturen an anderen Teilen/Gegenständen. Die Kostenberechnung hierfür erfolgt auf Basis des jeweils gültigen Kostensatzes von KS bzw. der auf den verschiedenen Märkten gültigen Kostensätze.
11. Für den Fall, dass im Rahmen von Stichprobenartigen Kontrollen der Lieferungen/Leistungen, bzw. ihrer einzelnen Teile, Mängel aufgedeckt werden, behält sich KS das Recht vor, im Hinblick auf die gesamte Lieferung/Leistung des jeweiligen Vertragsverhältnisses, Gewährleistungsansprüche geltend zu machen, oder bei Vorliegen der entsprechenden rechtlichen Voraussetzungen, vom gesamten Vertrag zurückzutreten und weiterführend Schadenersatzansprüche an den Lieferanten zu richten.
12. In allen Fällen gemäß Punkt 1 bis 4 trägt der Lieferant gegen Nachweis auch jene Kosten, die KS z.B. aus Sondermaßnahmen entstehen.
13. Im Falle einer Mängelbehebung durch den Lieferanten beginnt die Gewährleistungsfrist für die mangelhafte und in weiterer Folge neu ausgetauschte/verbesserte Lieferung neu zu laufen

XVIII. Erlöschen durch Zeitablauf

1. Im Falle eines zeitlich befristet abgeschlossenen Vertragsverhältnisses, endet dieses automatisch mit Zeitablauf und ohne jegliches weitere Zutun der Vertragsparteien. Eine automatische Vertragsverlängerung ist somit nicht möglich. Diese bedarf zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Vereinbarung zwischen den Vertragsparteien.

XIX. Ordentliche Kündigung

1. Der Vertrag kann von den Vertragsparteien, unter Einhaltung einer sechsmonatigen Kündigungsfrist, ohne Angabe von Gründen, jeweils zum 31. Dezember eines jeden Jahres mittels eingeschriebener Kündigung aufgelöst werden. Die Übersendung einer Kündigung per E-Mail ist unzulässig. Eine mündliche Kündigung bedarf zu ihrem Wirksamwerden der Schriftform.

XX. Außerordentliches Kündigungsrecht

1. Bei Vorliegen einer Pflichtverletzung durch den Lieferanten, welche durch diesen trotz schriftlicher Mahnung in der hierfür veranschlagten Frist nicht behoben wurde, oder wenn diese eine Aufrechterhaltung des Vertragsverhältnisses für KS aufgrund des damit einhergegangenen Vertrauensbruchs unzumutbar macht sowie beim Eintritt einer schwerwiegenden Verhältnisänderung, welche in ihrem Ausmaß einem Wegfall der Geschäftsgrundlage entspricht, kommt KS ein außerordentliches Kündigungsrecht im Hinblick auf das gegenständliche Vertragsverhältnis zu. Zu einer schwerwiegenden Verhältnisänderung zählt unter anderem die

nachträgliche Erschwerung der Leistungserbringung, auch wenn deren Erbringung grundsätzlich noch möglich wäre.

2. Das Vertragsverhältnis wird durch die außerordentliche Kündigung mit sofortiger Wirkung durch Zugang der selbigen, und unter Ausschluss einer vertraglichen Kündigungsfrist, beendet. Es folgt seine Rückabwicklung ex nunc. Daraus ergibt sich, dass KS ab dem Kündigungszeitpunkt keine Leistungs- bzw. Übernahmeverpflichtung für bereits beordnete Lieferungen trifft. Die zum Kündigungszeitpunkt bereits durch KS getätigten Leistungen, sind im Falle einer noch nicht erfolgten Lieferung, binnen einer Frist von 14 Tagen ab Kündigungszugang durch den Lieferanten rückzustellen.

XXI. Schadenersatz und Produkthaftung

1. Der Lieferant ist dazu verpflichtet, sich im Hinblick auf Schadenersatz- und Produkthaftungsfälle zumindest bis zur dreifachen Höhe des Gesamtauftragsvolumens zu versichern.
2. Der Lieferant haftet im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen für von ihm, bzw. von ihm zurechenbaren Personen (Mitarbeiter), verursachte Schäden, für Haftungsfälle im Sinne des PHG und für Verletzungen vorvertraglicher Schutz- und Sorgfaltspflichten.
3. Der Haftungssphäre des Lieferanten sind auch dessen Subunternehmer und Lieferanten zuzurechnen.
4. Der Lieferant haftet nicht nur für vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführte Schäden durch den zuvor beschriebenen Personenkreis, sondern auch für leicht fahrlässig herbeigeführte Schäden.
5. Haftungsbeschränkungen, welche eine Schlechterstellung im Vergleich zu den gesetzlichen Regelungen zur Folge hätten, werden ausdrücklich ausgeschlossen.
6. Insoweit KS aufgrund von fehlerhaften Lieferungen des Lieferanten im Rahmen nationaler/internationaler Produkthaftungsgesetze von Dritten in Anspruch genommen wird, hat der Lieferant KS diesbezüglich vollkommen schad- und klaglos zu halten. Selbiges gilt darüber hinaus für jede Inanspruchnahme von KS durch Dritte aufgrund von Schäden, die durch den Lieferanten oder seiner Haftungssphäre zurechenbaren Personen verursacht wurden.

XXII. Aussonderungsrecht

1. Wird über das Vermögen des Lieferanten ein Insolvenzverfahren beantragt, oder in weiterer Folge eröffnet, so kommt KS hinsichtlich bereits bezahlter Lieferungen, welche sich noch im Verfügungsbereich des Lieferanten befinden, ein Aussonderungsrecht zu.

XXIII. Geheimhaltung

1. Der Lieferant verpflichtet sich, alle nicht öffentlich bekannten kaufmännischen und technischen Informationen sowie Unterlagen, die ihm durch die Geschäftsbeziehung zu KS über das Unternehmen von KS, oder die Unternehmen derer Kunden, bekannt werden, als Geschäftsgeheimnis zu behandeln und die von KS vorgelegte Geheimhaltungsvereinbarung zu unterfertigen bzw. einzuhalten.

XXIV. Schutzrechte

1. Der Lieferant verpflichtet sich, eine von Schutzrechten Dritter freie Lieferung bzw. Leistung zu erbringen. Der Lieferant haftet dafür, dass insbesondere bei Ausführung des Vertrages, bzw. bei Benutzung des Gegenstandes der Lieferung, Schutzrechte Dritter nicht verletzt werden. Verletzt der Lieferant die zuvor genannte Verpflichtung und kommt es zu einer Schutzrechtverletzung Dritter, hat der Lieferant KS im Hinblick auf allfällige Ansprüche vollkommen schad- und klaglos zu halten.
2. Die Vertragspartner verpflichten sich, einander unverzüglich von bekanntgewordenen Verletzungsrisiken und angeblichen Verletzungsfällen zu unterrichten und einander Gelegenheit zu geben, entsprechenden Ansprüchen entgegenzuwirken.
3. Der Lieferant räumt KS unentgeltlich das Recht ein, Schutzrechte, welche vom Lieferanten bei der Vertragserfüllung eingesetzt wurden, beim Gebrauch der Lieferung/Leistung zu verwenden.
4. Alle Zeichnungen, Planungsunterlagen und Skizzen, welche vom Lieferanten im Rahmen der Vertragserfüllung für KS individuell angefertigt wurden, sind KS zu übergeben und gehen mit der Übergabe in das alleinige Eigentum von KS über. Diese Leistungen wurden bei der Kaufpreisgestaltung bereits entsprechend berücksichtigt.
5. Die sich aus den, für die Lieferungserbringung an den Lieferanten zur Verfügung gestellten Unterlagen, Dokumenten, Zeichnungen, sowie aus allen anderen Materialien und

Informationen, ergebenden Inhalte, verbleiben im geistigen Eigentum von KS. Dem Lieferanten ist es untersagt diese ohne schriftliche Zustimmung von KS zu vervielfältigen oder zu speichern. Der Lieferant ist dazu verpflichtet, alle Unterlagen nach Erfüllung seiner Verpflichtungen unaufgefordert sowie auf Aufforderung von KS binnen einer Frist von 5 Tagen zu retournieren.

6. Entsteht im Rahmen der Zusammenarbeit neues Know-how auf den Gebieten der Technik oder Wissenschaft, erwachsen dem Lieferanten diesbezüglich keinerlei Ansprüche. Der Lieferant hat KS über ein solches Bekanntwerden unverzüglich zu informieren und alle diesbezüglichen Unterlagen an KS als deren geistige Eigentümerin auszuhändigen.

XXV. Höhere Gewalt

1. Unter höherer Gewalt sind von außen einwirkende und unvorhersehbare, mit zumutbaren Maßnahmen nicht abwendbare Ereignisse zu verstehen, wie z.B. Unruhen, Pandemien oder behördliche Maßnahmen. Die Nichteinhaltung der Vorgaben/Liefertermine durch Vorlieferanten oder Transportunternehmen stellt ebenso wie das Misslingen eines Werkstückes keinesfalls ein Ereignis höherer Gewalt dar.
2. Um das Vorliegen höherer Gewalt gegenüber KS als Entschuldigungsgrund geltend zu machen, hat der Lieferant das Ereignis umgehend, höchstens jedoch binnen einer Frist von 3 Tagen ab Bekanntwerden, schriftlich zu melden und nachzuweisen. Der Nachweis hat neben umfassenden Angaben über den jeweiligen Anlassfall auch dessen Entstehungsgründe und voraussichtliche Auswirkungen sowie den konkreten Zeitpunkt des Bekanntwerdens zu enthalten.
3. Kann ein derartiger Nachweis über das Vorliegen höherer Gewalt vom Lieferanten erbracht werden, entbindet ihn dieser für die Dauer ihrer Wirkung von jenen Vertragspflichten, deren Erfüllung durch das Ereignis unmöglich oder undurchführbar geworden sind.
4. Macht ein Fall von höherer Gewalt die zeitgerechte Erfüllung einer vertraglichen Verpflichtung unmöglich, oder verzögert er diese um mehr als vier Wochen, verfügt KS über das Recht den Vertrag schriftlich zu kündigen.

XXVI. Datenschutz

1. Der Lieferant verpflichtet sich, im Hinblick auf alle von KS zur Verfügung gestellten Daten, sofern diese in den Anwendungsbereich der DSGVO, des DSG oder einer anderen europarechtlichen bzw. nationalen Rechtsgrundlage fallen, die entsprechenden rechtlichen Datenschutzvorschriften lückenlos einzuhalten. Darüberhinausgehende Anforderungen und Details werden im Anlassfall projektbezogen definiert.
2. Eine Übermittlung von Daten an Dritte ist nur nach Einholung einer schriftlichen Zustimmung von KS zulässig.
3. Der Lieferant nimmt ausdrücklich zur Kenntnis und willigt ein, dass KS personenbezogene Daten, welche für die Anbahnung und Abwicklung von Vertragsverhältnissen sowie für die Pflege von Geschäftsbeziehungen notwendig sind, verarbeitet und soweit für die Erreichung der genannten Zwecke erforderlich, an alle Beteiligten von KS weltweit, bzw. an in die Vertragserfüllung einbezogene Dritte, übermittelt.

XXVII. Erfüllungsort, Rechtswahl und Gerichtsstand

1. Erfüllungsort für sämtliche Verträge zwischen KS und dem Lieferanten ist die Niederlassung von KS bzw. eine von KS genannte abweichende Lieferadresse. Es handelt sich sohin um eine Bringschuld des Lieferanten.
2. Auf sämtliche Verträge zwischen KS und dem Lieferanten kommt österreichisches Recht, unter Ausschluss des UN-Kaufrechts sowie der Regelungen des IPRG, zur Anwendung.
3. Von den Parteien wird für alle Rechtsstreitigkeiten aus dieser Vereinbarung die Zuständigkeit des sachlich zuständigen Gerichtes in Graz vereinbart.

XXVIII. Salvatorische Klausel

1. Sollten gegenwärtige oder zukünftige Bestimmungen dieser Vereinbarung ganz oder teilweise nicht rechtswirksam oder nicht durchführbar sein, oder ihre Rechtswirksamkeit bzw. Durchführbarkeit später verlieren, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dieser Vereinbarung nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen Bestimmung tritt eine gültige Bestimmung, die dem der unwirksamen Bestimmung zugrundeliegenden Zweck am nächsten kommt.

XXIX. Diskriminierungsverbot

1. Werden im Zuge dieses Vertragsverhältnisses auch durch den Lieferanten Lieferbedingungen an KS vorgelegt, so entfalten diese nur soweit rechtliche Wirksamkeit, als dass diese für KS

keine Schlechterstellung im Hinblick auf die durch den Lieferanten einzuhaltende, gegenständliche Vereinbarung darstellen.

XXX. Vollmachtsbekanntgabe

1. Der Unterzeichnende bestätigt mit seiner Unterschrift zur rechtswirksamen Vertretung und Zeichnung im Namen des Lieferanten bevollmächtigt und beauftragt zu sein.

Ort, Datum Unterschrift des Lieferanten